



Städtische Elektrizitätsversorgung Laufenburg

Rücklieferung nicht erneuerbarer Energie

2025

Rücklieferung nicht erneuerbarer Energien

	Netznutzungs- entgelt	Energiepreis (Strompreis)	Konzession (Gemeinde)	Bundesabgaben nach Art. 35 EnG	Total Rp./kWh
Tarifzone 1 (HT)	0.00	9.20	0.00	0.00	9.20
Tarifzone 2 (NT)	0.00	7.10	0.00	0.00	7.10
Zählermiete und Messkosten (pro Monat) für Anlagen bis und mit 30 kVA					CHF 0.00
Zählermiete und Messkosten (pro Monat) für Anlagen > 30 kVA					CHF 0.00

Gültigkeit

Dieses Preisblatt tritt ab 1. Januar 2025 in Kraft.

Tarifordnung

3. Rücklieferung nicht erneuerbarer Energien

3.1 Produkt

Das Preisblatt gilt für nicht erneuerbare elektrische Energie, die die von unabhängigen Produzenten in das Niederspannungsnetz der städtischen Elektrizitätsversorgung Laufenburg eingespiessen wird (Art. 15 EnG)

1. Wenn die Nennleistung der Energie-Erzeugungsanlage (EEA) höchstens 30 kVA beträgt, wird die ins Netz rückgelieferte Energie mit einem bidirektionalen Zähler erfasst. Zur Verrechnung gelangt die in den jeweiligen Registern (Bezug/Abgabe) gespeicherte Energie.
3. Wenn die Nennleistung der EEA mehr als 30 kVA beträgt, muss die ins Netz rückgelieferte Energie über die Bilanzgruppe für nicht erneuerbare Energien abgewickelt werden, und es ist eine Lastgangmessung notwendig.

3.2 Messkosten

Anlagen bis und mit 30 kVA (ohne Lastgangmessung)

1. Investitionskosten für Haushaltszähler, Montage und allfällige Beglaubigung nach Aufwandermittlung durch EVL

Anlagen > 30 kVA (mit Lastgangmessung)

1. Investitionskosten für Lastgangzähler, Kommunikationsmodul, Montage und Parametrierung nach Aufwandermittlung durch EVL

3.3 Allgemeine Bestimmungen

1. für Anlagen > 30 kVA muss vom Kunden eine Telefon- oder Datenleitung zur Verfügung gestellt werden
2. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen und Tarifzeiten der Stromtarife der EVL.